
02/2026

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

27.02.2026

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology M.Sc. vom 26. Februar 2026	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology M.Sc. vom 26. Februar 2026

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3) sowie § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 30/2024 vom 29.08.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	6
Anlage 2:	Fachliche Spezialisierung in der Studienrichtung Triebwerkstechnik	6
Anlage 3:	Fachspezifisches Studium der Studienrichtung Triebwerkstechnik	6
Anlage 4:	Fachliche Spezialisierung in der Studienrichtung Elektrische Antriebstechnik.....	7

Anlage 5:	Fachspezifisches Studium der Studienrichtung Elektrische Antriebstechnik.....	7
Anlage 6:	Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)	8
Anlage 7:	Praktikumsordnung	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Hybrid Electric Propulsion Technology. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (RahmenO-MA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Im internationalen Master-Studiengang „Hybrid Electric Propulsion Technology“ (HEPT) werden die wissenschaftlichen Ansätze und Techniken vermittelt, die es Absolventinnen und Absolventen erlaubt, Techniken zu entwickeln, die darauf abzielen, die Emissionen in der Luftfahrt und in anderen Mobilitätsbereichen signifikant zu reduzieren. ²Der Studiengang ist dem Ziel der Internationalität und Interdisziplinarität verpflichtet. ³Im Rahmen des Master-Studiums wird den Studierenden modernstes Wissen über hybride Antriebssysteme vermittelt, um sie auf die expandierenden Industrien im Bereich der Antriebstechnik der nächsten Generation vorzubereiten. ⁴Inhaltlich unterteilt sich der Studiengang in die beiden Studienrichtungen „Triebwerkstechnik“ und „Elektrische Antriebstechnik“ sowie interdisziplinäre Studienanteile, die die Voraussetzungen für den Einsatz in Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beider Fachrichtungen erfüllen.

(2) ¹Im Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte theoretische und praktische ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Luftfahrtantriebe, elektrische Antriebstechnik, Aerothermodynamik, Verbrennungswissenschaft, Strukturmechanik, Design, Fertigung und Zulassungsverfahren sowie Lebenszyklusanalyse und Regelungstechnik. ²Diese befähigen die Studierenden zur selbstständigen und interdisziplinären Aufgabenbearbeitung und zu Problemlösungen sowie zur Beurteilung von Arbeitsergebnissen und Prozessen, einschließlich der Entwicklung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit angrenzenden Themengebieten.

(3) ¹Durch die interdisziplinären fachlichen Inhalte des Studiengangs qualifizieren sich die Absolventinnen und Absolventen für eine berufliche Tätigkeit in der expandierenden Industrie für hybride Antriebstechnik sowohl im Bereich Luft-, Straßen- und Seetransport von kleinen bis großen Unternehmen als auch für eine selbstständige Tätigkeit in diesem Bereich. ²Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bei der Auslegung und Analyse, Optimierung und Konstruktion von hybrid-elektrischen Antrieben mitzuwirken. ³Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich der Privatwirtschaft oder einer öffentlichen Forschungseinrichtung ist ebenfalls möglich.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Hybrid Electric Propulsion Technology wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studiengang ist der Nachweis eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses mit mindestens 180 erworbenen Leistungspunkten (LP), insbesondere aus den Bereichen Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik, Elektrotechnik, Energietechnik und verwandten Studiengängen.

(2) ¹Aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs sind die folgenden speziellen fachlichen Voraussetzungen aus einem vorangegangenen Studium von allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung nachzuweisen:

- eine Abschlussarbeit, die qualitativ mindestens vergleichbar zu einer Abschlussarbeit in einem Studienprogramm auf dem Kompetenzniveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ist, in deutscher oder englischer Sprache oder eine äquivalente Publikation (liegt die Abschlussarbeit bzw. Publikation nicht in Deutsch oder Englisch vor, ist zusätzlich eine Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch vorzulegen),
- mindestens 24 LP im Bereich Mathematik.

²Für Bewerbungen in die Studienrichtung „Triebwerkstechnik“ sind zudem die folgenden

speziellen fachlichen Voraussetzungen aus einem vorangegangenen Studium für die Zulassung nachzuweisen:

- mindestens 18 LP im Bereich Mechanik und Konstruktion,
- mindestens 6 LP im Bereich Thermodynamik,
- mindestens 6 LP im Bereich Strömungsmechanik und Aerodynamik.

³Für Bewerbungen in die Studienrichtung „Elektrische Antriebstechnik“ sind zudem die folgenden speziellen fachlichen Voraussetzungen aus einem vorangegangenen Studium für die Zulassung nachzuweisen:

- mindestens 12 LP im Bereich Elektrische Maschinen und Antriebe,
- mindestens 12 LP im Bereich Steuerungstechnik.

⁴Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Zulassung zum Studium müssen alle Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Sprachkenntnisse für das internationale Studium gemäß der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils aktuellen Fassung nachweisen.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern, wobei ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Der Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology ist ein internationaler Studiengang. ²Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) ¹Die Studierenden wählen zur Aufnahme des Studiums eine der folgenden Studienrichtungen:

- Triebwerkstechnik,
- Elektrische Antriebstechnik.

²Ein späterer Wechsel ist unter Berücksichtigung der erbrachten und noch zu erbringenden

Prüfungs- und Studienleistungen möglich, wenn dadurch die Gesamtstudienzeit nicht wesentlich verlängert wird. ³Der Wechsel ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) ¹Das Curriculum ist in Anlage 1 dargestellt. ²Das Studium bietet weitgehende Wahlfreiheit mit Empfehlungen für geeignete Modulkombinationen zur Erlangung einer fachlichen Spezialisierung. ³Die Module sind im semester- und studiengangsspezifischen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Hybrid Electric Propulsion Technology (Website Studiengang) definiert.

(4) ¹Der Studiengang besteht aus:

- den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Fachliche Spezialisierung der jeweiligen Studienrichtung im Umfang von 36 LP (Anlagen 2 und 4),
- den Wahlpflichtmodulen des Fachspezifisches Studiums der jeweiligen Studienrichtung im Umfang von 42 LP (Anlagen 3 und 5)
- dem Projektstudium mit 6 LP,
- dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) mit 6 LP,
- einem Pflichtpraktikum mit 12 LP,
- der Master-Arbeit mit 18 LP.

²Der in Anlage 6 dargestellte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Gestaltung des Studiums bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester.

(5) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss verbindlich der Abteilung Studium und Lehre anzuzeigen.

(6) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens achtwöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. ²Näheres zu den Anforderungen des Praktikums regelt Anlage 7.

(7) ¹Jede oder jeder Studierende wählt während des Studiums eine Mentorin oder einen Mentor. ²Wählbare Mentorinnen oder Mentoren werden jedem Jahrgang aus dem Kreis der Lehrenden zugewiesen. ³Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden. ⁴Jede oder jeder Studierende er-

stellt innerhalb der ersten drei Wochen des ersten Semesters einen verbindlichen Studienplan zum beabsichtigten weiteren Studienablauf. ⁵Der Studienplan sowie etwaige Änderungen im Verlaufe des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen sowie durch diese oder diesen zu bestätigen. ⁶Der bestätigte Studienplan muss im Anschluss – aber spätestens bis zum Ende des ersten Semesters – beim Studierendenservice eingereicht werden.

(8) ¹Mobilitätsfenster zur Absolvierung eines Studienabschnitts im Ausland sind je nach Studienfortschritt und Einhaltung des Regelstudienplans entweder nach dem ersten oder nach dem dritten Semester gegeben. ²Studierenden wird empfohlen, eine individuelle fachspezifische Studienberatung zur Zeitgestaltung in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 18 LP. ²Sie besteht aus der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit und einem Kolloquium. ³Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil bzw. gestalterischen Teil der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen ab Anmeldung. ⁴Das Datum der Themenausgabe durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer gilt als Anmeldedatum der Master-Arbeit.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Arbeit mindestens 78 LP, davon 36 LP im Bereich Fachliche Spezialisierung, erbracht hat.

(3) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium aufnehmen.

(3) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 05. Juli 2024 (AMbl. 19/2024) i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 04. Februar 2025 (AMbl. 04/2025) immatrikuliert sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Ordnung wechseln. ²Alle erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 05. Juli 2024 (AMbl. 19/2024) i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 04. Februar 2025 (AMbl. 04/2025) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(5) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung vom 26. Februar 2026 (AMbl. 02/2026)

tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(6) In einem aufgehobenen Studiengang werden ab dem Zeitpunkt der Aufhebung keine Studierende mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen und immatrikuliert.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 02. Juli 2025 und 15. Oktober 2025, der Stellungnahme des Senats vom 25. September 2025 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Januar 2026.

Cottbus, den 26. Februar 2026

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	LP
Fachliche Spezialisierung				36
	Wahlpflichtmodule gemäß der gewählten Studienrichtung aus Anlage 2 bzw. 4	WP	Prü	36
Fachspezifisches Studium				42
	Wahlpflichtmodule gemäß der gewählten Studienrichtung aus Anlage 3 bzw. 5	WP	Prü	42
Projektstudium				6
13793	Study Project	P	Prü	6
Kompetenzerweiterndes Studium				6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS) aus dem jeweils aktuellen Angebot	WP	Prü	6
Pflichtpraktikum				12
13790	Industrial Internship	P	SL	12
Master-Arbeit				18
13789	Master Thesis	P	Prü	18
Summe				120

Prü: Prüfungsleistung, SL: Studienleistung, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Fachliche Spezialisierung in der Studienrichtung Triebwerkstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
14049	Electrified Aero Engines	6
13801	Fundamentals of Engine Technology	6
13916	Fundamentals of Electrical Power Engineering	6
13835	Fundamentals of Electrical Drive Technology	6
11494	Control Engineering 1	6
13917	Aviation Industry Safety Processes and Standards	6
13836	Electrical Machines for Flight Applications	6
35437	Power Electronic Applications in Drive Systems	6

LP: Leistungspunkte

Anlage 3: Fachspezifisches Studium der Studienrichtung Triebwerkstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
14840	Aero Engine Design and Analysis 1	6
14841	Aero Engine Design and Analysis 2	6
13804	Engine Integration	6
13805	Lifetime Assessment and Fracture Mechanics	6
13926	Hydrogen and Fuel Cells	6
13919	Testing and Certifications of Flight Propulsion Systems	6

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
14050	Environmental Impact of Aero Engines	6
14055	Thermal Management Systems in Hybrid-Electric Propulsion Aviation	6
13918	Fundamentals in Battery Systems	6
13920	Unsteady Aero-Thermodynamics of Turbomachinery	6
13763	Flow Modeling with Machine Learning	6
14514	Lecture Series Hybrid-Electric Propulsion	6
13254	Image Based Measurement Techniques for Aerodynamics	6
12887	Engineering Acoustics - Sound Fields	6
13921	Lightweight Design and Construction	6
13519	CFD 1	6
13762	CFD 2	6

LP: Leistungspunkte

Anlage 4: Fachliche Spezialisierung in der Studienrichtung Elektrische Antriebstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
14049	Electrified Aero Engines	6
13956	Thermal Turbo Machines (Cycle Processes)	6
13801	Fundamentals of Engine Technology	6
13917	Aviation Industry Safety Processes and Standards	6
13249	Introduction to Gas Dynamics	6
14873	Thermodynamics for Engineers	6
14840	Aero Engine Design and Analysis 1	6
14841	Aero Engine Design and Analysis 2	6

LP: Leistungspunkte

Anlage 5: Fachspezifisches Studium der Studienrichtung Elektrische Antriebstechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
11221	Fundamentals in Power Electronics	6
35437	Power Electronic Applications in Drive Systems	6
11747	Control Engineering 2	6
13918	Fundamentals in Battery Systems	6
13919	Testing and Certifications of Flight Propulsion Systems	6
14050	Environmental Impact of Aero Engines	6
11191	EMC in Electrical Power Installations	6
13836	Electrical Machines for Flight Applications	6
11496	Research Seminar in Power Electronics	6
12887	Engineering Acoustics - Sound Fields	6
14055	Thermal Management Systems in Hybrid-Electric Propulsion Aviation	6
13926	Hydrogen and Fuel Cells	6
14514	Lecture Series Hybrid-Electric Propulsion	6

LP: Leistungspunkte

Anlage 6: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

Komplexe und Module	LP im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Fachliche Spezialisierung¹					36
Wahlpflichtmodul 1	6				
Wahlpflichtmodul 2	6				
Wahlpflichtmodul 3	6				
Wahlpflichtmodul 4	6				
Wahlpflichtmodul 5	6				
Wahlpflichtmodul 6		6			
Fachspezifisches Studium²					42
Wahlpflichtmodul 1		6			
Wahlpflichtmodul 2		6			
Wahlpflichtmodul 3		6			
Wahlpflichtmodul 4		6			
Wahlpflichtmodul 5			6		
Wahlpflichtmodul 6			6		
Wahlpflichtmodul 7			6		
Projektstudium					6
Study Project			6		
Kompetenzerweiterndes Studium					6
Fachübergreifendes Studium (FÜS)			6		
Pflichtpraktikum					12
Industrial Internship				12	
Master-Arbeit					18
Master Thesis				18	
Summe erreichte LP	30	30	30	30	120

¹ gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 4

² gemäß Anlage 3 bzw. Anlage 5

Anlage 7: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Praktikum im Rahmen des Master-Studienganges Hybrid Electric Propulsion Technology durchführen. ²Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang Hybrid Electric Propulsion Technology.

2. Zwecke des Praktikums

¹Das Praktikum ist für die Studierenden verpflichtend, um die wesentlichen Arbeitsabläufe von Ingenieurinnen und Ingenieuren kennenzulernen und die erworbenen Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. ²Es ermöglicht die eigenständige Umsetzung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Methoden. ³Die Studierenden analysieren betriebliche Prozesse und die eingesetzten Technologien in einem Arbeitsumfeld mit überwiegend forschendem, entwickelndem, planendem oder steuerndem Tätigkeitscharakter und entwickeln betriebliche Prozesse und Technologien mit den ihnen bekannten Methoden weiter. ⁴Das Praktikum trägt dazu bei, Schlüsselqualifikationen wie die Gestaltung und Steuerung der Zusammenarbeit und Kommunikation im Team in ihrem Praxisbezug zu ergänzen. ⁵Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums ist das Erleben und Reflektieren des wirtschaftlichen und soziologischen Geschehens im Unternehmen. ⁶Die Studierenden sollen das Unternehmen als soziales Gebilde verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennenlernen. ⁷Im Ergebnis können die Studierenden die im Praktikum erworbenen fachlichen Kompetenzen bei der Erstellung ihrer Master-Arbeit – sofern diese im Anschluss geschrieben wird – sowie personale Kompetenzen in ihrem weiteren Berufsleben einsetzen.

3. Die Praktikumsstelle

¹Das Praktikum kann in privatwirtschaftlichen Unternehmen (insbesondere mittleren und großen Unternehmen), Ingenieurbüros oder externen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. ²Für die Suche nach einem Praktikumsplatz sind die Studierenden selbst verantwortlich.

4. Zeitlicher Umfang des Praktikums

¹Das Praktikum besteht aus einem mindestens achtwöchigen Industriepraktikum. ²Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens. ³Durch Urlaub, Krankheit oder Betriebsschließungen ausgefallene Arbeitszeiten gelten nicht als Prakti-

kumszeit und müssen nachgeholt werden. ⁴Gegebenenfalls sollte eine Vertragsverlängerung erbeten werden, um ein bereits begonnenes Praktikum abschließen zu können. ⁵Das Praktikum kann auf verschiedene Unternehmen aufgeteilt werden. ⁶Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumsstätigkeiten in einschlägigen Unternehmen zu absolvieren.

5. Betreuung der Praktikanten und der Praktikumsberichte

¹Das Praktikum ist von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Hochschulbereich der BTU und einer Mentorin bzw. einem Mentor mit ingenieurwissenschaftlicher Ausbildung im Zielinstitut bzw. Unternehmen zu betreuen. ²Über das Praktikum ist ein schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen. ³Das Praktikum und der Praktikumsbericht werden von der Mentorin oder dem Mentor geprüft und anerkannt. ⁴Die Berichte müssen die eigenen Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten widerspiegeln. ⁵Der Steckbrief sollte sowohl die Tätigkeitsfelder und Produkte des Praktikumsbetriebes enthalten als auch Auskunft über die Unternehmensgröße (z. B. Anzahl der Mitarbeiter) sowie Sozial- und Organisationsstrukturen geben, etwa im Umfang einer halben A4-Seite. ⁶Die Berichte sind in englischer Sprache abzufassen. ⁷In begründeten Fällen kann der Bericht in deutscher Sprache verfasst werden.

6. Anerkennung des Praktikums

¹Zur Anerkennung des erbrachten Praktikums sind die folgenden Dokumentationen erforderlich:

- eine unterschriebene und gestempelte Praktikumsbescheinigung mit Angaben zum Praktikumsbetrieb, Name und Vorname der Praktikantin bzw. des Praktikanten, Beginn und Ende des Praktikums mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und ggf. Angabe der Anzahl der Fehltag,
- ein Praktikumsbericht.

²Eine Berufstätigkeit oder eine Werkstudierenden-tätigkeit können als Praktikumsleistung angerechnet werden, sofern sie inhaltlich und zeitlich konform zu den Regelungen dieser Praktikumsordnung sind. ³Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums und den Modulabschluss trifft die oder der Praktikumsbeauftragte nach Prüfung der vollständigen Unterlagen.